



Ausschuß für Wissenschaft und Forschung

38. Sitzung (nichtöffentlicher Teil)*)

16. September 1999

Düsseldorf - Haus des Landtags

13.30 Uhr bis 13.35 Uhr

13.40 Uhr bis 14.35 Uhr

Vorsitz: Dr. Hans Kraft (SPD) (stellv.) / Sylvia Löhrmann (GRÜNE) (neu gewählt)

Stenographin: Eva-Maria Bartylla

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

1 Wahl der/des Vorsitzenden

1

Der Ausschuß wählt einstimmig Sylvia Löhrmann (GRÜNE) zur Ausschußvorsitzenden.

*1 öffentlicher Teil mit TOP 2 s. APr 12/1337

3 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2000 (Haushaltsgesetz 2000)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 12/4200

Einzelplan 05 - Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung

hier: Bereich Wissenschaft und Forschung

1

Ministerin Gabriele Behler (MSWWF) gibt zum Haushaltsgesetz 2000 einen Einführungsbericht.

4 Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 12/4243
Zuschrift 12/3231

in Verbindung damit

Privates Geld für unsere Hochschulen nutzen - Errichtung von Stiftungsmodellen prüfen

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 12/3637 (vgl. auch Drucksache 12/3904)

6

Der Ausschuß verständigt sich einvernehmlich darauf, am 2. Dezember 1999 eine Anhörung zum Gesetzentwurf durchzuführen.

5 Zweites Gesetz zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 12/4244

6

Der Ausschuß stimmt dem Gesetzentwurf der Landesregierung einstimmig zu.

6 Gesetz zur Neuordnung der Hochschulmedizin

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 12/3787

6

Der Ausschuß tritt in eine kurze Diskussion ein. Eine intensive Beratung über den Gesetzentwurf ist für die nächste Sitzung vorgesehen.

7 Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Gesetze (Landesgleichstellungsgesetz - LGG)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 12/3959

8

- Diskussion

8 Verbesserung der Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft

Vorlage 12/2761

9

- Diskussion

4 Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 12/4243
Zuschrift 12/3231

in Verbindung damit

Privates Geld für unsere Hochschulen nutzen - Errichtung von Stiftungsmodellen prüfen

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 12/3637 (vgl. auch Drucksache 12/3904)

Der **Ausschuß** verständigt sich einvernehmlich darauf, am 2. Dezember 1999 eine Anhörung zum Gesetzentwurf durchzuführen. Der Kreis der Anzuhörenden soll noch abgestimmt werden.

5 Zweites Gesetz zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 12/4244

Der **Ausschuß** stimmt dem Gesetzentwurf der Landesregierung einstimmig zu.

6 Gesetz zur Neuordnung der Hochschulmedizin

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 12/3787

Vorsitzende Sylvia Löhrmann schlägt vor, erst in der nächsten Sitzung über den Gesetzentwurf zu diskutieren, da die Fraktionen zu den Ergebnissen der Anhörung vom 26. August 1999 noch Beratungsbedarf hätten.

Rudolf Henke (CDU) stimmt diesem Vorschlag zu, möchte aber zur Vorbereitung der weiteren Beratung bereits einige Aspekte der Anhörung ansprechen. Mehrere Experten hätten in der Anhörung die Umsatzsteuerbelastung thematisiert. Es sei dargestellt worden, daß es als Folge von Umsatzsteuerbelastungen unter keinen Umständen zu einer Reduzierung der

verfügbaren Finanzmittel kommen dürfe. Er halte für die weitere Beratung Stellungnahmen des nordrhein-westfälischen Finanzministeriums und des Bundesfinanzministeriums für erforderlich, um eindeutig zur Frage der Umsatzsteuerpflicht bei einer eventuell wechselseitig zu erbringenden Leistung der Medizinischen Fakultät einerseits und des Universitätsklinikums andererseits Stellung beziehen zu können. Dieser Auftrag lasse sich aus der Darstellung der Sachverständigen ableiten. In der Interpretation der Gesetzgebung sei der Bund sicher ausschlaggebend.

Zur Liquidationsberechtigung müsse eine Klärung herbeigeführt werden. Herr Lübke vom Marburger Bund habe einen Hinweis auf die Rechtsprechung gegeben, wonach die Liquidationsberechtigung bei dem Arzt liegen solle, der die entsprechende Leistung tatsächlich erbringe. Diese Rechtsprechung müsse auch dem Ausschuß zur Beratung zur Verfügung stehen.

Er erinnere an den bereits vorgebrachten Wunsch an das Ministerium, zur Erleichterung der Entscheidungsfindung den Entwurf einer Rechtsverordnung in der vom Ministerium vorgesehenen Form in die Beratung einzubringen. Die Bedenken des Ministeriums seien bekannt: Es sei nicht vorhersehbar, ob der Gesetzgeber eine Rechtsverordnungsermächtigung erlasse, und das Ministerium wolle dem nicht vorgreifen. Es gebe aber Hinweise auf das Vorhandensein von Entwürfen.

Dr. Katrin Grüber (GRÜNE) äußert, in der Anhörung habe der Entwurf der Rechtsverordnung eine große Rolle gespielt. Sie halte es als Parlamentarierin für falsch, einen Entwurf auf den parlamentarischen Weg zu bringen, ohne daß ein Beschluß erfolgt sei. Es könne nicht sein, daß viele Anzuhörende Bezug auf etwas nähmen, das dem Ausschuß nicht vorliege.

MD Dr. Kaiser (MSWWF) erläutert, im Vorfeld der Gespräche mit den Hochschulen sei ihnen ein Diskussionsentwurf übersandt worden, der nicht hausintern abgestimmt gewesen sei. Die Hochschulen seien gefragt worden, ob sie als Hochschule insgesamt oder als Medizinische Fakultät auf der Grundlage dieses Entwurfs zu einer Verselbständigung bereit seien. Dieser Diskussionsentwurf dürfe öffentlich sein.

Nach der Einbringung des Gesetzentwurfs sei auf Regierungsebene ein Rechtsverordnungsentwurf entstanden, der zur Zeit innerhalb der Ressorts abgestimmt werde. Dieser Rechtsverordnungsentwurf dürfe den Hochschulen nicht vorliegen. Es handle sich um eine Regierungsangelegenheit. Dieser Entwurf sei mit den Hochschulen nicht erörtert. Der Gesetzentwurf sehe einen Rechtsverordnungsentwurf vor. Eine Regierung, die dem Parlament einen solchen Vorschlag mache, könne einen Entwurf schon vorbereiten, der um in Kraft zu treten der Zustimmung des Wissenschaftsausschusses bedürfe.

Hinsichtlich der Rechtsprechung zur Liquidationsberechtigung stehe jede Informationsquelle offen. Ihm sei aber unklar, inwieweit das für den Gesetzentwurf und eventuell auch für den Verordnungsentwurf eine Rolle spiele.

In den anderen Ländern komme es nicht zu einer Umsatzsteuer. Gespräche mit dem Landesfinanzministerium fänden statt. Er wisse aber nicht, ob es machbar sei, das Bundesministeri-

um für Finanzen einzuschalten. In Finanzfragen und der Auslegung von Bundesrecht sei immer das jeweilige Landesfinanzministerium maßgebend. Er halte es für ungewöhnlich, bei der Auslegung von Finanzvorschriften, die fast immer Bundesrecht seien, das Bundesministerium um eine Stellungnahme zu bitten. Das sei Aufgabe des zuständigen Landesfinanzministeriums.

Die **Ministerin** ergänzt, bei zusätzlichem Gesprächs- oder Informationsbedarf zur Rechtsverordnung stünden die Mitarbeiter des Ministeriums selbstverständlich zur Verfügung.

Rudolf Henke (CDU) erinnert daran, daß die Diskussion zur Steuerpflicht bei der Drittmittelforschung damals im Ausschuß unter Bezug auf den damaligen Bundesfinanzminister geführt worden sei. Aus der damaligen Diskussion und den Erwartungen an den damaligen Bundesfinanzminister habe er abgeleitet, daß es in solchen Fragen immer ratsam sei, sich der Übereinstimmung in der Interpretation zwischen dem Finanzministerium des Landes und dem des Bundes zu versichern.

Zur Privatliquidation sei von mehreren Anzuhörenden und in schriftlichen Einlassungen vorgetragen worden, daß in das Gesetz eine Bestimmung aufgenommen werden solle, die die Frage der Liquidationsberechtigung definitiv klarstelle. In einer der Stellungnahmen sei auf das Urteil Bezug genommen worden. Müsse entschieden werden, ob eine solche Frage in der Rechtsverordnung oder in der Gesetzesgrundlage angesprochen werde, müsse dies auch vor dem Hintergrund des bereits ergangenen Rechts geprüft werden.

Zur möglichen Umsatzsteuerbelastung hätten Ministerium und Hochschulen ein gleiches Interesse, hebt **Ministerin Behler** hervor. Das Ministerium wolle Sicherheiten. Deshalb werde geprüft, ob es einer Einschreitung des Bundes bedürfe. Nach der bisherigen Einschätzung sei dies nicht der Fall. Stelle sich die Notwendigkeit heraus, liege es im Interesse des Ministeriums, dies herbeizuführen. Eine überflüssige Schleife solle aber vermieden werden.

7 Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Gesetze (Landesgleichstellungsgesetz - LGG)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 12/3959

Nach Ansicht **Marie-Theres Leys (Köln) (CDU)** habe sich in der Anhörung am 20. August 1999 gezeigt, daß die Hochschulen vorher nicht in die Beratungen einbezogen worden seien. Im Hochschulrahmengesetz seien schon unter Bundesbildungsminister Rüttgers Fördermaßnahmen vorgesehen gewesen, zum Beispiel die Mittelvergabe von Frauenförderung